

§ 83b Türkisch

(1) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Literaturwissenschaft,
2. Sprachpraxis und Sprachstrukturen,
3. Landeskunde und Kulturwissenschaft.

(2) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
 - a) Eine Aufgabe aus der Literaturwissenschaft in deutscher Sprache (Bearbeitungszeit: 3 Stunden); zwei Themen werden zur Wahl gestellt;
 - b) eine sprachpraktische Aufgabe (Bearbeitungszeit: 5 Stunden); die Aufgabe besteht aus zwei Teilen:
 - aa) Textproduktion in türkischer Sprache,
 - bb) Sprachmittlung (Version): Übersetzung eines türkischen Textes in die deutsche Sprache; für jede Teilaufgabe ist in etwa die Hälfte der Bearbeitungszeit vorgesehen und jeweils eine Note zu erteilen;
2. Mündliche Prüfung
 - a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz, Stilistik und Phonetik) (Dauer: 20 Minuten),
 - b) Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft (Dauer: 30 Minuten);
im Rahmen der auf Türkisch durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Landeskunde/Kulturwissenschaft; die Prüfung geht von Überblickswissen und einem Spezialgebiet aus, das gemäß § 24 Abs. 2 Satz 4 anzugeben ist.

(3) Bewertung

¹Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 wird die Note für die schriftliche Leistung nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a zweifach, das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b dreifach, die Note für die mündliche Leistung nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a einfach und das Mittel aus den beiden getrennt zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b ebenfalls einfach gewertet (Teiler 7); bei der Bewertung der mündlichen Leistung in Sprechfertigkeit dienen die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf dem Niveau C1 (Effective Operational Proficiency) als Orientierung. ²Als Fachnote gilt die Durchschnittsnote (§ 30).

(4) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die Prüfung ist unbeschadet des § 31 auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. ²Dabei zählen das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b zweifach, die Note für die mündliche Leistung nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a einfach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b (ohne Landeskunde/Kulturwissenschaft) ebenfalls einfach (Teiler 4).